



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22 1040 WIEN T 01 501 65-0

DVR NR. 1048384

Bundeskanzleramt Österreich Ballhausplatz 2 1014 Wien

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Bearbeiter/in

Tel 501 65 Fax

NA 260E

Datum

Zenes.

SV-GSt

Huber/Marischka

DW 2491 DW 2695

05.05.2007

Bundesgesetz, mit dem das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, das Arzneimittelgesetz und das Rezeptgebührengesetz geändert werden

Der vorliegende Entwurf enthält in § 22 eine Konzentration aller gerichtlichen Strafbestimmungen im Zusammenhang mit Doping unter gleichzeitiger Einbeziehung von Blutdoping und dem Entfall der derzeitigen Verwaltungsstrafbestimmungen. Er schafft andererseits Rechtsgrundlagen für die Unabhängige Dopingkontrolleinrichtung zur Bekanntgabe des Namens eines/r wegen eines Dopingvergehens gesperrte/n Sportler/in und für die Heranziehung von Polizeiorganen bei Kontrollen nach § 68a Arzneimittelgesetz.

Die Bundesarbeitskammer erhebt gegen den oben genannten Entwurf keinen Einwand.

Herbert Tumpel

Präsident

A STANDES A STANDES AND A STANDARD A STANDA

Christoph Klein iV des Direktors

1 von 2

7/SN-184/ME XXIII. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt

7/SN-184/ME XXIII. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt

Bundeskanzleramt Österreich Ballhausplatz 2 1014 Wien Me

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in Tel **501 65** Fax Datum
- SV-GSt Huber/Marischka DW 2491 DW 2695 05.05.2007

Bundesgesetz, mit dem das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, das Arzneimittelgesetz und das Rezeptgebührengesetz geändert werden

Der vorliegende Entwurf enthält in § 22 eine Konzentration aller gerichtlichen Strafbestimmungen im Zusammenhang mit Doping unter gleichzeitiger Einbeziehung von Blutdoping und dem Entfall der derzeitigen Verwaltungsstrafbestimmungen. Er schafft andererseits Rechtsgrundlagen für die Unabhängige Dopingkontrolleinrichtung zur Bekanntgabe des Namens eines/r wegen eines Dopingvergehens gesperrte/n Sportler/in und für die Heranziehung von Polizeiorganen bei Kontrollen nach § 68a Arzneimittelgesetz.

Die Bundesarbeitskammer erhebt gegen den oben genannten Entwurf keinen Einwand.

Herbert Tumpel Präsident Christoph Klein iV des Direktors